

Richtlinien

zur

Bereitschaftspflege im Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport der Stadt Borken

1. Gesetzliche Grundlagen

Das Jugendamt ist gem. § 42 Abs. 1, 2 u. 3 SGB VIII verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen vorläufig bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform unterzubringen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.

Gemäß § 42 Abs. 1 SGB V III übt der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport während der Inobhutnahme das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus. Das Gericht ist unverzüglich einzuschalten, wenn die leiblichen Eltern mit der Inobhutnahme nicht einverstanden sind und das Kind nicht wieder an die Eltern herausgegeben werden kann oder andere Umstände das Einschalten des Familiengerichts erfordern.

2. Voraussetzungen der Kinder für eine Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie

Eine Unterbringung in Bereitschaftspflege wird für Kinder von 0-3 Jahren sichergestellt. Darüber hinaus kann Bereitschaftspflege eine Option für die Unterbringung von Kindern im Alter von 3-12 Jahren sein.

Die Kinder

- haben Krisensituationen innerhalb ihrer eigenen Familie miterlebt
- sind teilweise traumatisiert
- verfügen u.U. über lang andauernde negative Erfahrungen mit Erwachsenen.
- haben u.U. psychische oder physische Gewalterfahrungen gemacht.

Ausschlusskriterien für die Aufnahme eines Kindes bei den jeweiligen Bereitschaftspflegefamilien sind:

- Drogenabhängigkeit
- Alkoholabhängigkeit
- Gewalttätigkeit
- sexueller Missbrauch

3. Anforderungen an die Bereitschaftspflegefamilie

Die Bereitschaftspflegefamilien stehen dem Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport rund um die Uhr zur Verfügung. Eine Verpflichtung der ständigen Anwesenheit und Erreichbarkeit gibt es nicht. Die Bereitschaftspflegefamilien informieren den Pflegekinderdienst über ihre Urlaubszeiten.

- Die Bereitschaftspflegeeltern verfügen über ein hohes Maß an Belastbarkeit und Erfahrung.
- Die Bereitschaftspflegefamilien verfügen über Erfahrungen in der Betreuung, Erziehung und Förderung von Kindern.
- Die Bereitschaftspflegefamilien sind in der Lage, die Verhaltensweisen eines Kindes genau zu beobachten und einzuschätzen, sie dokumentieren den Aufenthalt des Kindes in der Pflegestelle.
- Die Bereitschaftspflegeeltern sind zur offenen und vorurteilsfreien Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern bereit und fähig.
- Die Bereitschaftspflegeeltern gestalten den Vermittlungsprozess in die Ursprungsfamilie bzw. Dauerpflegefamilie/Adoptivfamilie/Heim für das Kind positiv und stehen während dieses Prozesses mit dem Pflegekinderdienst in einem intensiven Austausch.
- Die Bereitschaftspflegeeltern nehmen regelmäßig an den Schulungen und den Gesprächskreisen für Bereitschaftspflege des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Sport der Stadt Borken teil.
- Die Bereitschaftspflegefamilien sind durch den Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Borken bzw. ihrer Kooperationspartner überprüft und entsprechend auf ihre Aufgabe vorbereitet worden. Ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Gesundheitszeugnis liegen vor.

4. Rahmenbedingungen

- Die Bereitschaftspflegeeltern werden in regelmäßiger Beratung durch den Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.
- Die Erfahrung zeigt, dass vor allem in den ersten Tagen der Unterbringung ein besonders intensiver Kontakt zwischen den Bereitschaftspflegeeltern und der Fachberaterin notwendig ist.
- Darüber hinaus sind wöchentliche Kontakte zu der Pflegestelle telefonisch oder persönlich durch den Pflegekinderdienst sicherzustellen.
- Alle notwendigen Hilfen und Ausgaben (z.B. Kleidung etc.) für das Kind sind in enger Zusammenarbeit mit der Fachberaterin des Pflegekinderdienstes zu besprechen, zu koordinieren und durchzuführen.
-

5. Zuständigkeiten

- Die Hilfeplanung / Fallbearbeitung erfolgt durch den/die zuständige/n Mitarbeiter/in im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD).

- Die Klärung der Rückkehrmöglichkeit oder Erarbeitung anderer Perspektiven, sowie die Durchführung der Gerichtsarbeit wird ebenfalls durch die zuständigen Mitarbeiter/innen des ASD geleistet.
- Die Betreuung der Bereitschaftspflegefamilie erfolgt ausschließlich durch den Pflegekinderdienst.
- Die Begleitung von Besuchskontakten wird durch den Pflegekinderdienst sichergestellt.
- Die Ausgestaltung und Häufigkeit der Besuchskontakte wird mit den Herkunftseltern und dem ASD besprochen und orientiert sich am Wohl des Kindes.
- Die Besuchskontakte finden in der Regel in kindgerechter Atmosphäre je nach Alter des Kindes in den Räumen des Pflegekinderdienstes, der Familienbildungsstätte Borken oder im Jugendhaus der Stadt Borken statt.
- Die umgangsberechtigten Eltern haben das Dokument „Regeln zum begleiteten Umgang“ zu unterschreiben und diese Regeln einzuhalten, um weitere Belastungen für das Kind zu minimieren.
- Die Bereitschaftspflegeeltern haben, ebenso wie die Mitarbeiter/innen des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Sport, den Sozialdatenschutz zu gewährleisten.
- Die Kinder werden zunächst immer inkognito in der Bereitschaftspflegestelle untergebracht, da die Reaktionen der Herkunftsfamilie nicht absehbar sind.

6. Beendigung des Bereitschaftspflegeverhältnisses:

- Der Grund der Unterbringung konnte innerhalb der Herkunftsfamilie mit den erzieherischen Hilfen des ASD beseitigt werden. Das Kind kehrt in seine Familie zurück. Die Übergabe des Kindes findet in den Räumen des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Sport statt.
- Kann das Kind nicht in seine Herkunftsfamilie zurückkehren, so ist das Kind in eine Dauerpflegefamilie/Adoptivfamilie bzw. eine Heimeinrichtung zu vermitteln. Die Vermittlung des Kindes in eine Dauerpflege / Adoptivfamilie obliegt dem Pflegekinderdienst / Adoptionsvermittlungsstelle.

Für die Vermittlung des Kindes in eine Dauerpflegefamilie ist eine angemessene Kontaktabahnung erforderlich:

Die Anbahnungszeit ist die wichtigste und ausschlaggebendste Phase bei der Gründung eines Pflege- bzw. Adoptionsverhältnisses. Jedes Kind, das vom Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport vermittelt wird, hat die Erfahrung der Trennung von Bezugspersonen hinter sich. Es sollte unbedingt vermieden werden, dass das Kind diese schmerzvollen Erfahrungen noch einmal miterleben muss.

Der Vermittlungsprozess muss deshalb vom Kind und nicht vom Erwachsenen gesteuert werden. Das heißt, dass das Tempo der Vermittlung vom Kind bestimmt wird. Zusätzlich ist beim Vermittlungsprozess darauf zu achten, dass die „Chemie“ zwischen den Beteiligten stimmt. Die Sympathie eines Kindes zu seinen zukünftigen Pflege- bzw. Adoptiveltern festzustellen, ist häufig schwierig und erfordert von den Bereitschaftspflegeeltern sehr viel Einfühlungsvermögen und Beobachtungsgabe.

Die Kontaktabbauzeit ist von Kind zu Kind verschieden lang. Unter anderem ist sie vom Alter des Kindes abhängig.

Die Zeitintervalle der Kontakte zur zukünftigen Pflege- bzw. Adoptivfamilie sind mit der Bereitschaftspflegefamilie, der Dauerpflegefamilie und dem Pflegekinderdienst abzustimmen. Eine Kontaktabbauung gilt als abgeschlossen, wenn alle Beteiligten zu dem Ergebnis kommen, dass das Kind in die Adoptiv- bzw. Dauerpflegefamilie überwechseln kann.

7. Dauer der Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie

Die Dauer der Unterbringung eines Kindes in eine Bereitschaftspflegestelle soll sich zeitlich an den Bindungs- und Entwicklungsbedürfnissen eines Kindes orientieren und zeitlich so kurz wie möglich gehalten werden.

Siehe § 37 Abs. 1 SGB VIII:

„(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraumes nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.“

8. Finanzierung der Bereitschaftspflegefamilien

- Bereitschaftspflegefamilien erhalten für das Vorhalten entsprechender Betreuungsplätze für die Stadt Borken eine monatliche Grundpauschale von 250,00 EUR/Monat. Damit ist eine Platzbelegung durch andere Jugendämter bzw. freie Jugendhilfeträger ausgeschlossen.
- Bereitschaftspflegefamilien erhalten während der ersten neunzig Kalendertage einen Tagessatz in Höhe des zweieinhalbfachen Satzes und danach einen Tagessatz in Höhe des zweifachen Satzes der Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege für Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr (materielle Aufwendungen und Kosten der Erziehung) gem. dem jeweiligen Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport. Derzeit beträgt der zweieinhalbfache Satz 58,95 EUR/Kalendertag und der zweifache Satz 47,08 EUR.
- Bereitschaftspflegefamilien außerhalb Borkens erhalten die in ihrem Zuständigkeitsbereich gültigen Tagessätze und Beihilfen.
- Dieser Betrag wird ab dem Tag der Aufnahme bis zum Tag der Entlassung des Kindes gezahlt.

- Die Bezahlung der Pflegefamilie ist nach der Belegung unmittelbar mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe sicherzustellen. Der ASD stellt der wirtschaftlichen Jugendhilfe alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung (Hilfeplan etc.).
- Der Pflegekinderdienst stellt der wirtschaftlichen Jugendhilfe die Daten der Bereitschaftspflegefamilie zur Verfügung.
- Zusätzlich stehen der Bereitschaftspflegefamilie Beihilfen für Bekleidung, Spielzeug entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zu.
- Die Fahrtkosten (Besuchskontakte, Anbahnungszeit) können von den Bereitschaftspflegeeltern mit 0,30 Cent pro Kilometer (Landesreisekostengesetz) abgerechnet werden.

•

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit Wirkung vom 01.02.2015 in Kraft.